

**DRK- Vergütungstarifvertrag Land Brandenburg
(VTV-DRK-BB)
vom 13. Dezember 2021**

zwischen

**Tarifgemeinschaft Landesverband Brandenburg
des Deutschen Roten Kreuzes (DRK),
Alleestr. 5, 14469 Potsdam**

einerseits und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg
(weiterhin „ver.di“)**

andererseits wird nachfolgender

Vergütungstarifvertrag

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag sowie die Anlagen gelten für die Mitarbeitenden (im folgenden Mitarbeiter genannt) des DRK im DRK-Landesverband Brandenburg e.V., in seinen Verbänden, deren Untergliederungen, Einrichtungen und Gesellschaften aller Art, sofern diese Mitglied in der Landestarifgemeinschaft des DRK sind (im folgenden - DRK - genannt).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetzes, sofern ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
 - b) Mitarbeiter, für die ein Eingliederungszuschuss (§§ 88ff SGB III oder § 16 SGB II) gewährt wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Förderung ausläuft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten,
 - c) Mitarbeiter, die für das DRK ausschließlich ehrenamtlich tätig sind,
 - d) für Mitarbeiter des Rettungsdienstes im fahrenden Dienst.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen im VTV-DRK-BB und dessen Anlagen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Entgelt

- (1) Alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten Entgelt nach der Anlagen 1b), 2b) oder 3b). Maßgeblich für die Vergütung des Mitarbeiters ist die jeweilige Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Bemessungszeitraum für das Entgelt des Mitarbeiters ist der Kalendermonat. Die Zahlung ist bis zum letzten Werktag des laufenden Monats fällig. Sie erfolgt auf ein vom Mitarbeiter eingerichtetes Konto im Inland. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des Folgemonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
 - (2.1) Für die Mitarbeitenden beim DRK Kreisverband Lausitz e.V. gilt für die Jahre 2022 bis 2024 abweichend von Absatz 2 Satz 2: Die Zahlung ist bis zum 15. Werktag des folgenden Monats fällig.
- (3) Zur Ermittlung des Stundenentgeltes ist das Entgelt (Anlage 1b, 2b, 3b) durch das 4,348 fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7 Abs.1 Manteltarifvertrag) zu teilen.
- (4) Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern sind die in Monatsbeträgen zustehenden Entgeltbestandteile sowie Bezüge nach § 7 entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.

- (5) Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns führen zu einer automatischen Anpassung der hiervon betroffenen Entgeltgruppen, ohne dass es einer erneuten Tarifvertragsänderung bedarf.

§ 3 Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung bestimmt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a), 2a) und 3a). Die ausgeübte Tätigkeit des Mitarbeiters ist den Tätigkeitsmerkmalen (Qualifikationsmerkmalen, Aufgabenbeschreibungen, Tätigkeitsbeispielen) der Anlagen 1a), 2a) und 3a) zuzuordnen.
- (2) Ist für eine Tätigkeit eine Mindestqualifikation gesetzlich oder vertraglich bestimmt, so ist mindestens in die Entgeltgruppe einzugruppieren, die diese Qualifikation als Merkmal enthält.
- (3) Ein Mitarbeiter ist auch dann in eine Entgeltgruppe einzugruppieren, dessen Tätigkeit der Aufgabenbeschreibung seiner Entgeltgruppe entspricht, wenn er die vorgesehene formelle Qualifikation nicht besitzt und die Tätigkeit aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrung ausübt.
- (4) Die Tätigkeitsbeispiele sind Tätigkeiten, für die die Tarifparteien im Regelfall die entsprechende Qualifikation als vorausgesetzt und die entsprechenden Aufgabenanforderungen als erfüllt ansehen. Die Tätigkeitsbeispiele sollen die Eingruppierung erleichtern und sind nicht abschließend. Anderweitige, gar nicht oder nicht in vollem Umfang zutreffend aufgeführte Tätigkeiten sind unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale und vergleichbarer Beispiele einzugruppieren.

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen der Anlagen 1b), 2b) und 3b) enthalten sechs Stufen.
- (2) Bei Einstellung werden Mitarbeiter der Stufe 1 zugewiesen, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in Stufe 2; verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 3. Satz 2 gilt nur, wenn die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Dabei sind Zeiten der Unterbrechung der Berufserfahrung nach Absatz 7 unschädlich. Berufserfahrungszeiten von mehr als 3 Jahren werden nach Satz 2 nicht berücksichtigt,
 - (2.1) Stand der Mitarbeiter unmittelbar vor Einstellung in einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber, der Mitglied der Tarifgemeinschaft Landesverband Brandenburg des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) war, so werden die dort in der gleichwertigen Tätigkeit zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei der Einstufung in die Stufen 2 bis 6 abweichend von Absatz 2 berücksichtigt. Wird der Mitarbeiter für eine andere Tätigkeit

eingestellt und dementsprechend anders eingruppiert, wird er entsprechend § 5 Absatz 2 bis 3 eingestuft.

- (3) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 2.1 kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für eine höhere Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
- (4) Der Mitarbeiter erreicht die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei dem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

- (5) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (6) Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber in begründeten Ausnahmefällen (Schriftform) die nach Abs. 4 erforderliche Zeit in den Stufen verkürzen. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber in begründeten Ausnahmefällen (Schriftform) die erforderliche Zeit in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängern. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.
- (7) Als Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit gem. Absatz 4 gelten auch
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

§ 5 Übertragung einer anderswertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Mitarbeiter dauerhaft eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Eingruppierung entspricht, so ist der Mitarbeiter ab Beginn der Tätigkeit in die höhere Entgeltgruppe einzugruppiert. Dabei ist er in die Stufe der Entgeltgruppe einzugruppiert, die mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt erreicht, mindestens jedoch in Stufe 2. Solange die Differenz einen

Betrag von 100 Euro unterschreitet, ist dieser fehlende Betrag als Garantiebtrag zu zahlen.

- (2) Wird dem Mitarbeiter vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. Die persönliche Zulage bemisst sich nach der Differenz zwischen der ursprünglichen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt, das sich für den Mitarbeiter bei dauerhafter Übertragung nach Abs. 1 ergeben hätte.
- (3) Wird dem Mitarbeiter dauerhaft eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer niedrigeren Eingruppierung entspricht, ist er der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen und die Stufenlaufzeit anzurechnen.

§ 6 Zulagen

(1) Wechselschichtzulage

Der Mitarbeiter, der ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 120 € monatlich. Der Mitarbeiter, der nicht ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 0,65 € pro Stunde.

(2) Schichtzulage

Der Mitarbeiter, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 42,- € monatlich. Der Mitarbeiter, der nicht ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 0,24 € pro Stunde.

(3) Funktionszulagen

Die Funktionszulagen werden in Anlage 4 geregelt.

(4) Erschwerniszulage Fahrdienst:

Mitarbeiter im Fahrdienst, die überwiegend Transporte von Rollstuhlfahrern mit Fahrzeugen ohne Hebebühnen durchführen, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro.

(5) Leistungszulagen

Mitarbeitern, deren Leistungen hinsichtlich der Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität erheblich über dem Durchschnitt liegen, der normalerweise zu erwarten ist, können Leistungszulagen gewährt werden. Dem Arbeitgeber steht es frei, mit einzelnen Mitarbeitern oder Gruppen von Mitarbeitern besondere Zielvereinbarungen zu treffen. Mitarbeiter, deren Arbeitsaufgabe die Erreichung vereinbarter oder festgelegter besonderer Ziele umfasst, können entsprechend der Zielerreichung eine Leistungsprämie erhalten. Näheres kann in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

§ 7 Jahressonderzahlung

- (1) Der Mitarbeiter, der am 31. Dezember in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht und mindestens seit dem 1. Juni beschäftigt ist, erhält eine Sonderzahlung in Höhe von:

Im Jahr 2022:	600 €
Im Jahr 2023:	1.000 €
Im Jahr 2024:	1.400 €

Die Sonderzahlung wird mit der Gehaltsabrechnung November gezahlt.

- (1.1) Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. März des Folgejahres aus eigenem Verschulden oder eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, die erhaltene Sonderzahlung an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer wegen

- a) eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaus,
- b) einer Körperschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
- d) Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

- (2) Scheidet ein Mitarbeiter im laufenden Jahr wegen Altersrente aus, so wird ihm die Jahressonderzahlung anteilig mit 1/12 je Beschäftigungsmonat, den er noch beschäftigt ist, mit der letztmalig zu zahlenden Vergütung ausgezahlt.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat im Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des Jahres, für den der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs hat.
- (4) Bestand schon vor Inkrafttreten des Tarifvertrages eine Betriebsvereinbarung zur Zahlung einer jährlichen Jahressonderzahlung oder eines Weihnachtsgeldes oder einer Weihnachtsgratifikation, so bleibt dieser Anspruch nach dieser Betriebsvereinbarung solange bestehen, bis diese Betriebsvereinbarung durch eine andere Regelung der Betriebsparteien abgeändert wurde und der Anspruch nach dieser Betriebsvereinbarung für den Mitarbeiter günstiger ist als die Jahressonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3. Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 wird auf den Anspruch nach Satz 1 angerechnet.
- (5) Die Betriebsparteien können mit einer Betriebsvereinbarung zusätzliche Beträge zur Jahressonderzahlung regeln.

§ 8 Besondere Zahlungen

(1) Dem Mitarbeiter wird bei langjähriger Beschäftigungszeit ein Jubiläumsgeld gewährt:

Nach 15 Jahre Betriebszugehörigkeit:	300 € brutto
Nach 25 Jahren Betriebszugehörigkeit:	600 € brutto
Nach 35 Jahren Betriebszugehörigkeit:	1.000 € brutto

(1.1) Die Betriebsparteien können mit einer Betriebsvereinbarung die Ansprüche nach Absatz 1 ergänzen und erweitern.

(2) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten vollbeschäftigte Mitarbeiter mindestens 13,30 € je Monat. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter diese Leistung unter Vorlage der erforderlichen Angaben beantragt, sowie für die vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

(2.1) Absatz 2 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte. Auf Antrag eines geringfügig beschäftigten Mitarbeiters wird das Entgelt um 13,30 Euro vermindert und werden die vermögenswirksamen Leistungen nach Abs. 2 gewährt.

(3) Beim Tode des Mitarbeiters erhalten

- a) der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebte oder
- b) die unterhaltsberechtigten Abkömmlinge des Mitarbeiters

jeweils anteilig Sterbegeld. Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für zwei weitere Monate das durchschnittliche monatliche Entgelt des Verstorbenen gewährt.

(4) Auf Antrag des Mitarbeiters beteiligt sich der Arbeitgeber an vom Mitarbeiter nachgewiesenen Betreuungskosten für Kinder im Alter zwischen 0 Jahren und Schulbeginn mit dem Betrag in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch in Höhe von 50,00 Euro monatlich pro Kind. Der Anspruch besteht nicht, soweit und solange der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat.

Protokollnotiz: Bei Kindern, von denen beide Eltern im Unternehmen beschäftigt sind, wird der Betreuungskostenzuschuss nur einmal pro Kind ausgezahlt.

§ 9 Überleitungsregelung in den Tarifvertrag

(1) Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2021 der DRK-Vergütungstarifvertrag (VTV) vom 05.12.2018 Anwendung fand, werden in die gleiche Entgeltgruppe und Entgeltstufe zum 1. Januar 2022 übergeleitet, in die sie am 31. Dezember 2021 eingruppiert waren. Dabei wird die am 31. Dezember 2021 zurückgelegte Stufenlaufzeit in der Erfahrungsstufe auf die Stufenlaufzeit für den Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe angerechnet.

- (2) Steht dem Mitarbeiter nach Absatz 1 gemäß den Eingruppierungsvorschriften nach § 3 eine niedrigere Entgeltgruppe zu, so ist dieser Mitarbeiter in die Stufe der zustehenden Entgeltgruppe gemäß § 5 Absatz 3 einzustufen. Der Mitarbeiter nach Satz 1 hat Anspruch auf monatlichen Besitzstand nach § 9.1.
- (3) Mitarbeiter die nicht unter Absatz 1 fallen, werden bei der erstmaligen Überleitung in den Tarifvertrag in die Entgeltgruppen nach § 3 eingruppiert. Die Zuordnung zu den Stufen (§ 4) der Entgelttabelle richtet sich nach der bis zum Eintritt der Tarifbindung (§ 1) zurückgelegten Beschäftigungszeit einschließlich der Unterbrechungen nach § 4 Absatz 7:
- Stufe 1 weniger als 1 Jahr Beschäftigungszeit,
 - Stufe 2 nach 1 Jahr Beschäftigungszeit,
 - Stufe 3 nach 3 Jahren Beschäftigungszeit,
 - Stufe 4 nach 6 Jahren Beschäftigungszeit,
 - Stufe 5 nach 10 Jahren Beschäftigungszeit,
 - Stufe 6 nach 15 Jahren Beschäftigungszeit.

Der weitere Aufstieg in die nächstfolgende Stufe der Entgelttabelle in der Entgeltgruppe richtet sich nach der vollendeten Beschäftigungszeit gemäß Satz 2. Erfolgte nach der Überleitung in den Tarifvertrag eine Höhergruppierung richtet sich der weitere Stufenaufstieg nach der Höhergruppierung nach § 4.

§ 9.1 Besitzstandsregelung, Vergleichsentgelt

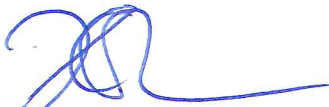
- (1) Die Mitarbeiter nach § 9 haben bei der Überleitung in den Vergütungstarifvertrag Anspruch auf einen Besitzstand. Zur Ermittlung eines Besitzstandes wird ein Vergleichsentgelt gebildet. Das Vergleichsentgelt setzt sich aus den ständigen monatlichem Entgelt (hierzu zählen u. a. Tabellenentgelt, Monatsentgelt, monatliche persönliche Zulagen, Besitzstandszulage) zusammen, welches dem Mitarbeiter im Monat vor der Tarifbindung zur Anwendung des Vergütungstarifvertrages zugestanden hätte, wenn der Mitarbeiter den gesamten Monat gearbeitet hätte. Nicht zum Vergleichsentgelt zählen die unständigen Entgeltbestandteile (u. a. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenvergütung, Vergütung von Rufbereitschaft).⁴Nicht zum Vergleichsentgelt zählen weiterhin monatliche Schicht- und Wechselschichtzulagen und die monatlichen Arbeitgeberzuschüsse zum Kita-Platz.
- (2) Der Mitarbeiter, dessen Vergleichsentgelt nach Absatz 1 das monatliche tarifliche Entgelt nach § 2 übersteigt, erhält eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem monatlichen Entgelt nach § 2 Die Besitzstandszulage nach den Satz 1 wird um den Betrag einer Entgelterhöhung infolge eines nachfolgenden Stufenaufstiegs oder infolge einer nachfolgenden Höhergruppierung sowie 75 % der jährlichen tariflichen Tabellenentgeltsteigerungen verringert.

§ 10 Inkrafttreten/Laufzeiten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. März 2024.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei einer Kündigung des Tarifvertrages und/oder der Anlagen zu einem Zeitpunkt zwischen dem 31. März 2024 und dem 31. Dezember 2024 spätestens am 1. des jeweils folgenden Monats Tarifverhandlungen aufgenommen und in diesem Rahmen durch die Gewerkschaft ver.di Tarifforderungen nur für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 erhoben werden.

Potsdam, den 13. Dezember 2021

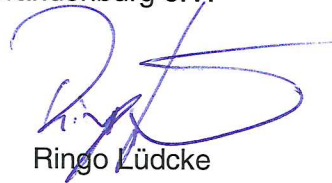
Für die Tarifgemeinschaft des DRK Landesverband Brandenburg e.V.



Hubertus Diemer


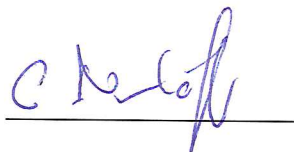
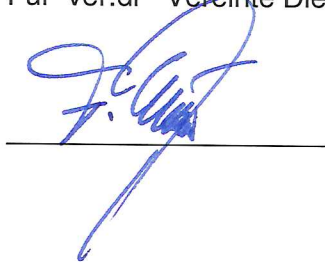


Heike Lenk



Ringo Lüdcke

Für ver.di - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)



Anlage 1a) Eingruppierungsmerkmale Allgemein

Die Eingruppierung und Tabelle Allgemein gelten für die Mitarbeiter, die nicht nach Anlage 2a) oder 3a) einzugruppieren sind.

Qualifikationsmerkmale	Aufgabenbeschreibung	Tätigkeitsbeispiele
Soweit im nachstehenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.		
Entgeltgruppe A 1		
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss	Hilfs- und Assistenz-tätigkeiten ohne fachspezifischen inhaltlichen Hintergrund	<ul style="list-style-type: none"> • Helfer in der Kleiderkammer • Helfer in Seniorenbegegnungsstätten ohne pflegerische oder betreuende Aufgaben • Kraftfahrer ohne regelmäßige Personenbeförderung • Mitarbeiter Fahrdienst (z.B. Unterstützungskraft ohne qualifizierte Aufgaben)
Entgeltgruppe A 2		
Mitarbeiter mit tätigkeitsbezogener Qualifikation oder Einarbeitung, jedoch ohne anerkannten tätigkeitsbezogenen Berufsabschluss	einfachste fachspezifische Tätigkeiten, Übernahme definierter Aufgaben unter Mitwirkung der Fachkraft im Rahmen der Delegation	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Hilfskräfte • Mitarbeiter im Fahrdienst • Reinigungskräfte • Hausmeistergehilfe • Kraftfahrer in der regelmäßigen Personenbeförderung bis 8 Personen • Bürohilfe (einfachste Tätigkeiten) • Helfer in Seniorenbegegnungsstätten ohne betreuende Aufgaben
Entgeltgruppe A 3		
Mitarbeiter mit einjähriger tätigkeitsbezogener Berufsausbildung oder vergleichbarer Qualifikation oder Zusatzqualifikation	einfache fachspezifische Tätigkeiten durch Übertragung von der entsprechenden FK im Rahmen der Delegation	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Kräfte • Küchenhilfen • Hauswart • Bürokraft (einfache Tätigkeiten) • Ausbilder Erste Hilfe • Mitarbeiter in der Kleiderkammer mit Organisationsverantwortung • Mitarbeiter im Fahrdienst mit Organisationsverantwortung oder koordinierenden Aufgaben

Entgeltgruppe A 4		
Mitarbeiter mit einjähriger, tätigkeitsbezogener Berufsausbildung oder vergleichbarer Qualifikation oder Zusatzqualifikation	fachspezifische Tätigkeiten überwiegend in eigener Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswart mit Instandhaltungsaufgaben • Kraftomnibusfahrer • Mitarbeiter Verwaltung (einfache Tätigkeit)
Entgeltgruppe A 5		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung	fachspezifische Tätigkeiten, die regelmäßig den originären Aufgaben des Berufsbildes entsprechen und keine zusätzlichen Kompetenzen erfordern	<ul style="list-style-type: none"> • Sachbearbeiter • Hausmeister • Sekretariat
Entgeltgruppe A 6		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung	fachspezifische Tätigkeit, die regelmäßig den originären Aufgaben des Berufsbildes entsprechen, regelmäßig in eigener Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrdienstleiter • Sachbearbeiter • Verwaltungsfachangestellte • Hausmeister mit besonderen Berechtigungen/Zusatzqualifikationen • Sekretariat
Entgeltgruppe A 7		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung	zusätzlich zu den Aufgaben der A 6 erbringen die Mitarbeiter fachlich herausfordernde und über die Kompetenzen der regulären Ausbildung hinausgehende Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Sachbearbeiter • Küchenleiter • Fahrdienstleiter • Verwaltungsfachangestellte • Vorstands-Sekretariat
Entgeltgruppe A 8		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung und Zusatzqualifikation	Zusätzlich zu den Aufgaben der A 6, erbringen die Mitarbeiter fachlich herausfordernde und erheblich über die Kompetenzen der regulären Ausbildung hinausgehende Aufgaben, die in der Regel eine zusätzliche Qualifikation erfordern.	<ul style="list-style-type: none"> • Lohnbuchhalter • Finanzbuchhalter • Sachgebietsleiter • Sekretariat • Verwaltungsfachangestellte

Entgeltgruppe A 9		
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsbezogener Fachhochschulabschluss (FH) • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt • Meister IHK/HWK • Mitarbeiter mit mind. dreijähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung und gleichartige durch Berufserfahrung erworbene Qualifikation. 	<p>1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.</p> <p><i>(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lohnbuchhalter • Finanzbuchhalter • Assistenz der Geschäftsführung • Referent • Leiter Fahrdienst mit mehr als 100 Kfz
Entgeltgruppe A 10		
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsbezogener Fachhochschulabschluss (FH) • Bachelor • Fachwirt • Berufsakademie • Meister IHK/HWK 	<p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe A 9 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist und sich mindestens <u>zu einem Drittel</u> durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe A 9 heraushebt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Referent • Bilanzbuchhalter • Controller • Fachbereichsleiter
Entgeltgruppe A 11		
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsbezogener Fachhochschulabschluss (FH); Diplom (FH) • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt • Meister IHK/HWK 	<p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich <u>mindestens zur Hälfte</u> durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe A 9 heraushebt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Referent • Abteilungsleiter • Medizinpädagogen als Lehrkräfte an Berufsfachschulen
Entgeltgruppe A 12		

<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsbezogener Fachhochschulabschluss (FH); Diplom (FH) • Bachelor • Berufsakademie • Meister IHK/HWK 	<p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe A 11 heraushebt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsleiter • Abteilungsleiter • Referent • Medizinpädagogen als Lehrkräfte an Berufsfachschulen
<p>Entgeltgruppe A 13</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsbezogener Wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister) • Bachelor mit mehreren Zusatzqualifikationen und langjähriger Berufs- oder Führungserfahrung. 	<p>Aufgaben mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegendem Schwierigkeitsgrad, der erweiterte, vertiefte und umfangreiche Fach- oder/und Führungskompetenzen erfordert, Mitarbeiter mit Personalverantwortung und/oder strategischer Verantwortung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsleiter • Abteilungsleiter • Schulleiter an Berufsfachschulen
<p>Entgeltgruppe A 14</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsbezogener Wissenschaftlicher Hochschulabschluss:(Master, Diplom, Magister) • Bachelor mit mehreren Zusatzqualifikationen und langjähriger Berufs- und Führungserfahrung. 	<p>Aufgaben mit einem weit über dem Durchschnitt liegendem Schwierigkeitsgrad, der unterschiedliche Organisationsbereiche umfasst und/oder erweiterte, vertiefte und umfangreiche Fach- oder/und Führungskompetenzen erfordert. Mitarbeiter mit erheblicher Personalverantwortung und/oder strategischer Verantwortung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsleitung • Abteilungsleiter • Schulleiter an Berufsfachschulen mit überwiegender Leitungstätigkeit

Entgeltgruppe A 15		
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeitsbezogener Wissenschaftlicher Hochschulabschluss:(Master, Diplom, Magister) • Bachelor mit mehreren Zusatzqualifikationen und langjähriger Berufs- und Führungserfahrung. 	<p>Aufgaben mit umfassendem Verantwortungsbereich, der unterschiedliche Organisationsbereiche umfasst und/oder erweiterte, vertiefte und umfangreiche Fach- oder/und Führungskompetenzen erfordert. Mitarbeiter mit umfassender Personalverantwortung und strategischer Hauptverantwortung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsleitung • Abteilungsleiter • Einrichtungsleitungen

Anlage 1b) Entgelttabellen Allgemein ab 2022

Entgelttabelle "Allgemein" ab 01.01.2022

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
A 15	5.359,10	5.549,74	5.867,46	6.185,19	6.439,36	6.630,00
A 14	4.743,00	4.979,01	5.372,34	5.765,68	6.080,35	6.316,35
A 13	4.233,16	4.498,60	4.940,98	5.383,37	5.737,27	6.002,70
A 12	3.821,02	4.064,42	4.470,11	4.875,78	5.200,33	5.443,74
A 11	3.614,95	3.847,35	4.234,67	4.622,00	4.931,86	5.164,26
A 10	3.408,87	3.630,26	3.999,24	4.368,21	4.663,39	4.884,78
A 9	3.202,80	3.413,18	3.763,80	4.114,43	4.394,93	4.605,30
A 8	2.924,23	3.105,25	3.406,94	3.708,63	3.949,98	4.131,00
A7	2.813,09	2.980,17	3.258,66	3.537,14	3.759,91	3.927,00
A 6	2.701,94	2.855,10	3.110,37	3.365,63	3.569,84	3.723,00
A 5	2.590,80	2.737,68	2.982,48	3.227,28	3.423,12	3.570,00
A 4	2.439,84	2.554,28	2.745,02	2.935,76	3.088,36	3.202,80
A 3	2.288,88	2.366,30	2.495,33	2.624,36	2.727,58	2.805,00
A 2	2.016,18	2.083,25	2.195,03	2.306,81	2.396,23	2.463,30
A 1	1.926,00	1.974,15	2.054,40	2.134,65	2.198,85	2.247,00

Stundenentgelttabelle „Allgemein“ ab 01.01.2022

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
A 15	30,81	31,91	33,74	35,56	37,02	38,12
A 14	27,27	28,63	30,89	33,15	34,96	36,32
A 13	24,34	25,87	28,41	30,95	32,99	34,51
A 12	21,97	23,37	25,70	28,03	29,90	31,30
A 11	20,79	22,12	24,35	26,58	28,36	29,69
A 10	19,60	20,87	22,99	25,12	26,81	28,09
A 9	18,42	19,62	21,64	23,66	25,27	26,48
A 8	16,81	17,85	19,59	21,32	22,71	23,75
A7	16,17	17,14	18,74	20,34	21,62	22,58
A 6	15,54	16,42	17,88	19,35	20,53	21,41
A 5	14,90	15,74	17,15	18,56	19,68	20,53
A 4	14,03	14,69	15,78	16,88	17,76	18,42
A 3	13,16	13,61	14,35	15,09	15,68	16,13
A 2	11,59	11,98	12,62	13,26	13,78	14,16
A 1	11,07	11,35	11,81	12,27	12,64	12,92

Anlage 1b) Entgelttabellen Allgemein

Entgelttabelle "Allgemein" ab 01.01.2023

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
A 15	5.466,28	5.660,73	5.984,81	6.308,89	6.568,15	6.762,60
A 14	4.837,86	5.078,59	5.479,79	5.881,00	6.201,96	6.442,68
A 13	4.317,83	4.588,57	5.039,80	5.491,03	5.852,01	6.122,75
A 12	3.897,44	4.145,71	4.559,51	4.973,30	5.304,33	5.552,61
A 11	3.687,25	3.924,30	4.319,37	4.714,44	5.030,50	5.267,55
A 10	3.477,05	3.702,87	4.079,22	4.455,58	4.756,66	4.982,48
A 9	3.266,86	3.481,44	3.839,08	4.196,71	4.482,82	4.697,41
A 8	2.982,71	3.167,35	3.475,08	3.782,80	4.028,98	4.213,62
A7	2.869,35	3.039,78	3.323,83	3.607,88	3.835,11	4.005,54
A 6	2.755,98	2.912,20	3.172,57	3.432,95	3.641,23	3.797,46
A 5	2.642,62	2.792,43	3.042,13	3.291,83	3.491,58	3.641,40
A 4	2.488,64	2.605,37	2.799,92	2.994,48	3.150,12	3.266,86
A 3	2.334,66	2.413,62	2.545,23	2.676,85	2.782,13	2.861,10
A 2	2.086,75	2.156,16	2.238,93	2.352,94	2.444,16	2.512,57
A 1	2.022,30	2.072,86	2.157,12	2.177,34	2.242,83	2.291,94

Stundenentgelttabelle "Allgemein" ab 01.01.2023

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
A 15	31,43	32,55	34,41	36,27	37,77	38,88
A 14	27,82	29,20	31,51	33,81	35,66	37,04
A 13	24,83	26,38	28,98	31,57	33,65	35,20
A 12	22,41	23,84	26,22	28,60	30,50	31,93
A 11	21,20	22,56	24,84	27,11	28,92	30,29
A 10	19,99	21,29	23,45	25,62	27,35	28,65
A 9	18,78	20,02	22,07	24,13	25,78	27,01
A 8	17,15	18,21	19,98	21,75	23,17	24,23
A7	16,50	17,48	19,11	20,74	22,05	23,03
A 6	15,85	16,74	18,24	19,74	20,94	21,83
A 5	15,19	16,06	17,49	18,93	20,08	20,94
A 4	14,31	14,98	16,10	17,22	18,11	18,78
A 3	13,42	13,88	14,63	15,39	16,00	16,45
A 2	12,00	12,40	12,87	13,53	14,05	14,45
A 1	11,63	11,92	12,40	12,52	12,90	13,18

Anlage 1b) Entgelttabellen Allgemein**Entgelttabelle "Allgemein" ab 01.01.2024**

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
A 15	5.575,61	5.773,95	6.104,50	6.435,07	6.699,51	6.897,85
A 14	4.934,62	5.180,16	5.589,38	5.998,62	6.326,00	6.571,53
A 13	4.404,18	4.680,34	5.140,60	5.600,85	5.969,05	6.245,21
A 12	3.975,39	4.228,63	4.650,70	5.072,77	5.410,42	5.663,67
A 11	3.761,00	4.002,78	4.405,75	4.808,73	5.131,11	5.372,90
A 10	3.546,59	3.776,92	4.160,81	4.544,69	4.851,79	5.082,13
A 9	3.332,19	3.551,07	3.915,86	4.280,65	4.572,48	4.791,35
A 8	3.042,37	3.230,70	3.544,58	3.858,46	4.109,56	4.297,89
A7	2.926,74	3.100,57	3.390,30	3.680,04	3.911,81	4.085,65
A 6	2.811,10	2.970,45	3.236,03	3.501,60	3.714,06	3.873,41
A 5	2.695,47	2.848,28	3.102,97	3.357,66	3.561,41	3.714,23
A 4	2.538,41	2.657,48	2.855,92	3.054,37	3.213,13	3.332,19
A 3	2.381,35	2.461,90	2.596,14	2.730,38	2.837,78	2.918,32
A 2	2.128,48	2.199,28	2.283,71	2.400,00	2.493,04	2.562,82
A 1	2.062,75	2.114,31	2.200,26	2.220,89	2.287,68	2.337,78

Stundenentgelttabelle "Allgemein" ab 01.01.2024

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
A 15	32,88	34,05	36,00	37,95	39,51	40,68
A 14	29,10	30,55	32,96	35,38	37,31	38,75
A 13	25,97	27,60	30,32	33,03	35,20	36,83
A 12	23,44	24,94	27,43	29,92	31,91	33,40
A 11	22,18	23,61	25,98	28,36	30,26	31,69
A 10	20,91	22,27	24,54	26,80	28,61	29,97
A 9	19,65	20,94	23,09	25,24	26,96	28,26
A 8	17,94	19,05	20,90	22,75	24,23	25,35
A7	17,26	18,28	19,99	21,70	23,07	24,09
A 6	16,58	17,52	19,08	20,65	21,90	22,84
A 5	15,90	16,80	18,30	19,80	21,00	21,90
A 4	14,97	15,67	16,84	18,01	18,95	19,65
A 3	14,04	14,52	15,31	16,10	16,73	17,21
A 2	12,55	12,97	13,47	14,15	14,70	15,11
A 1	12,16	12,47	12,98	13,10	13,49	13,79

Anlage 2 a) Eingruppierungsmerkmale Pflege

Die Eingruppierung und Tabelle Pflege gelten für Mitarbeiter, die

- a) im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind.
- b) als Leitungskräfte in stationären und ambulanten Pflegebetrieben tätig sind.

Qualifikationsmerkmale	Aufgabenbeschreibung	Tätigkeitsbeispiele
Soweit im nachstehenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.		
Entgeltgruppe P 1		
Mitarbeiter mit tätigkeitsbezogener Qualifikation oder angelehrt, jedoch ohne tätigkeitsbezogenen Berufsabschluss	einfachste Tätigkeiten, Übernahme definierter Aufgaben unter Mitwirkung der Fachkraft im Rahmen der Delegation	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsassistenten, • Assistenzkräfte, • Alltagsbegleiter • Pflegekräfte
Entgeltgruppe P 2		
Mitarbeiter mit einjährigem tätigkeitsbezogenen Berufsabschluss oder tätigkeitsbezogener Qualifikation	einfache fachspezifische Tätigkeiten der Grundpflege in eigener Verantwortung, Übernahme weiterer Aufgaben durch Übertragung von der entsprechenden Fachkraft im Rahmen der Delegation	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegekräfte mit entsprechender Tätigkeit • Gesundheits- und Krankenpflegehelfer • Altenpflegehelfer • Sozialassistenten • Sozialpflegeassistenten
Entgeltgruppe P 3		
Mitarbeiter mit zweijähriger tätigkeitsbezogener Berufsausbildung	Fachspezifische Tätigkeiten, welche nicht ausschließlich als Fachkraftaufgaben delegierbar sind und im Rahmen der Aufgabenerfüllung erweiterte allg. Kompetenzen erfordern	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegekräfte mit entsprechender Tätigkeit/Therapeuten • Heilerziehungspflegerin der Tätigkeit als Pflegekraft

Entgeltgruppe P 4		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung	Fachspezifische Tätigkeit, die regelmäßig den originären Aufgaben des Berufsbildes entsprechen und keine zusätzlichen Kompetenzen erfordern	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankenpfleger • Pfleger mit entsprechender Tätigkeit • Altenpfleger • Medizinisch-Technische-Assistenten • Ergotherapeuten / Heilpädagogen • Logopäden • Physiotherapeuten • Medizinische Fachangestellte
Entgeltgruppe P 5		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung und/oder Zusatzqualifikation	Fachspezifische Tätigkeiten, die zusätzlich zu den Aufgaben der P 4 fachlich herausfordernde schwierige Tätigkeiten beinhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegefachkräfte/Therapeuten mit entsprechender schwieriger Tätigkeit • Wohnbereichsleiter • Palliativ-Care-Pfleger in überwiegender Tätigkeit • Wundmanager in überwiegender Tätigkeit • Teamleitung Ambulanz Flüchtlingshilfe
Entgeltgruppe P 6		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung oder Pflegefachausbildung und Zusatzqualifikation	Fachspezifische Tätigkeiten, die zusätzlich zu den Aufgaben der P 5 fachlich herausfordernde und erheblich über die Kompetenzen der regulären Ausbildung hinausgehende Aufgaben, welche jedoch i.d.R. auf den Tätigkeitsbereich beschränkt sind.	<ul style="list-style-type: none"> • stellv. PDL der stat. Pflege, amb. Pflege (Abwesenheitsvertretung) • Pflegefachkräfte mit abgeschlossener Fachweiterbildung gem. Empfehlung der DKG und entsprechender Tätigkeit • Diabetesberater • Hygienefachkraft • Teamleitung Ambulanz Flüchtlingshilfe
Entgeltgruppe P 7		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung, Pflegefachausbildung und Zusatzqualifikationen	Fachspezifische Tätigkeiten, die zusätzlich zu den Aufgaben der P 6 fachlich herausfordernde und weit über die Kompetenzen der regulären Ausbildung hinausgehende Aufgaben, welche i.d.R. mehrere Bereiche bzw. die gesamte Organisation betreffen mit Personalverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> • PDL ambulant bis 30 MA • PDL stationär in Einrichtungen <40 Plätze • PDL teilstationär (Tagespflege) <25 Plätze

Entgeltgruppe P 8		
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulabschluss • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt 	<p>Fachspezifische Tätigkeiten mit nicht über den allgemeinen Anforderungen liegendem Schwierigkeitsgrad</p>	<ul style="list-style-type: none"> • PDL ambulant ab 31 bis 60 MA • PDL der stationären Pflege, in Einrichtungen <80 Plätze • PDL teilstationär (Tagespflege) >25 Plätze
Entgeltgruppe P 9		
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulabschluss • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt 	<p>Aufgaben, die einen über den Anforderungen der P 8 liegendem Schwierigkeitsgrad sowie Personalverantwortung beinhalten und eine Zusatzqualifikation erfordern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heimleitung und PDL in Personalunion (bis 50 Plätze) • PDL ambulant über 60 MA • Einrichtungsleitung in Einrichtungen <80 Plätze • PDL der stationären Pflege in Einrichtungen >80 Plätze
Entgeltgruppe P 10		
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulabschluss • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt 	<p>Aufgaben, die einen erheblich über den Anforderungen der P 8 liegenden Schwierigkeitsgrad sowie Personalverantwortung beinhalten und eine Zusatzqualifikation erfordern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heimleitungen und PDL in Personalunion (max. 80 Betten) • Einrichtungsleitung in Einrichtungen ab 80 Plätze • PDL der stationären Pflege in Einrichtungen >140 Plätze • Einrichtungsleitung für mehrere Einrichtungen

Anlage 2b) Entgelttabelle Pflege 2022

Entgelttabelle Pflege ab 01.01.2022

Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Stufe	1	2	3	4	5	6
Entgeltgruppe						
P10	4.539,00 €	4.764,68 €	5.140,80 €	5.516,93 €	5.817,83 €	6.043,50 €
P9	4.335,00 €	4.492,59 €	4.755,24 €	5.017,89 €	5.228,01 €	5.385,60 €
P8	3.876,00 €	4.029,00 €	4.284,00 €	4.539,00 €	4.743,00 €	4.896,00 €
P7	3.580,20 €	3.722,49 €	3.959,64 €	4.196,79 €	4.386,51 €	4.528,80 €
P6	3.401,70 €	3.514,16 €	3.701,58 €	3.889,01 €	4.038,95 €	4.151,40 €
P5	3.111,00 €	3.242,58 €	3.461,88 €	3.681,18 €	3.856,62 €	3.988,20 €
P4	2.937,60 €	3.069,18 €	3.288,48 €	3.507,78 €	3.683,22 €	3.814,80 €
P3	2.529,60 €	2.642,82 €	2.831,52 €	3.020,22 €	3.171,18 €	3.284,40 €
P2	2.297,70 €	2.403,27 €	2.579,22 €	2.755,17 €	2.895,93 €	3.001,50 €
P1	2.182,80 €	2.255,83 €	2.377,54 €	2.499,25 €	2.596,62 €	2.669,65 €

Stundenentgelttabelle Pflege ab 01.01.2022

Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Stufe	1	2	3	4	5	6
Entgeltgruppe						
P10	26,10 €	27,40 €	29,56 €	31,72 €	33,45 €	34,75 €
P9	24,93 €	25,83 €	27,34 €	28,85 €	30,06 €	30,97 €
P8	22,29 €	23,17 €	24,63 €	26,10 €	27,27 €	28,15 €
P7	20,59 €	21,40 €	22,77 €	24,13 €	25,22 €	26,04 €
P6	19,56 €	20,21 €	21,28 €	22,36 €	23,22 €	23,87 €
P5	17,89 €	18,64 €	19,91 €	21,17 €	22,17 €	22,93 €
P4	16,89 €	17,65 €	18,91 €	20,17 €	21,18 €	21,93 €
P3	14,54 €	15,20 €	16,28 €	17,37 €	18,23 €	18,88 €
P2	13,21 €	13,82 €	14,83 €	15,84 €	16,65 €	17,26 €
P1	12,55 €	12,97 €	13,67 €	14,37 €	14,93 €	15,35 €

Anlage 2b) Entgelttabelle Pflege

Entgelttabelle Pflege ab 01.01.2023

Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Stufe	1	2	3	4	5	6
Entgeltgruppe						
P10	4.629,78 €	4.859,97 €	5.243,62 €	5.627,26 €	5.934,18 €	6.164,37 €
P9	4.421,70 €	4.582,44 €	4.850,34 €	5.118,25 €	5.332,57 €	5.493,31 €
P8	3.953,52 €	4.109,58 €	4.369,68 €	4.629,78 €	4.837,86 €	4.993,92 €
P7	3.651,80 €	3.796,94 €	4.038,83 €	4.280,73 €	4.474,24 €	4.619,38 €
P6	3.469,73 €	3.584,44 €	3.775,61 €	3.966,79 €	4.119,72 €	4.234,43 €
P5	3.173,22 €	3.307,43 €	3.531,12 €	3.754,80 €	3.933,75 €	4.067,96 €
P4	2.996,35 €	3.130,56 €	3.354,25 €	3.577,94 €	3.756,88 €	3.891,10 €
P3	2.580,19 €	2.695,68 €	2.888,15 €	3.080,62 €	3.234,60 €	3.350,09 €
P2	2.378,12 €	2.487,38 €	2.630,80 €	2.810,27 €	2.953,85 €	3.061,53 €
P1	2.291,94 €	2.368,62 €	2.496,42 €	2.549,24 €	2.648,55 €	2.723,04 €

Stundenentgelttabelle Pflege ab 01.01.2023

Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Stufe	1	2	3	4	5	6
Entgeltgruppe						
P10	26,62 €	27,94 €	30,15 €	32,36 €	34,12 €	35,44 €
P9	25,42 €	26,35 €	27,89 €	29,43 €	30,66 €	31,59 €
P8	22,73 €	23,63 €	25,12 €	26,62 €	27,82 €	28,71 €
P7	21,00 €	21,83 €	23,22 €	24,61 €	25,73 €	26,56 €
P6	19,95 €	20,61 €	21,71 €	22,81 €	23,69 €	24,35 €
P5	18,25 €	19,02 €	20,30 €	21,59 €	22,62 €	23,39 €
P4	17,23 €	18,00 €	19,29 €	20,57 €	21,60 €	22,37 €
P3	14,84 €	15,50 €	16,61 €	17,71 €	18,60 €	19,26 €
P2	13,67 €	14,30 €	15,13 €	16,16 €	16,98 €	17,60 €
P1	13,18 €	13,62 €	14,35 €	14,66 €	15,23 €	15,66 €

Anlage 2b) Entgelttabelle Pflege

Entgelttabelle Pflege ab 01.01.2024

Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Stufe	1	2	3	4	5	6
Entgeltgruppe						
P10	4.722,38 €	4.957,17 €	5.348,49 €	5.739,81 €	6.052,87 €	6.287,66 €
P9	4.510,13 €	4.674,09 €	4.947,35 €	5.220,61 €	5.439,22 €	5.603,18 €
P8	4.032,59 €	4.191,77 €	4.457,07 €	4.722,38 €	4.934,62 €	5.093,80 €
P7	3.724,84 €	3.872,88 €	4.119,61 €	4.366,34 €	4.563,73 €	4.711,76 €
P6	3.539,13 €	3.656,13 €	3.851,12 €	4.046,12 €	4.202,12 €	4.319,12 €
P5	3.236,68 €	3.373,58 €	3.601,74 €	3.829,90 €	4.012,43 €	4.149,32 €
P4	3.056,28 €	3.193,17 €	3.421,33 €	3.649,49 €	3.832,02 €	3.968,92 €
P3	2.631,80 €	2.749,59 €	2.945,91 €	3.142,24 €	3.299,30 €	3.417,09 €
P2	2.425,68 €	2.537,13 €	2.683,42 €	2.866,48 €	3.012,93 €	3.122,76 €
P1	2.337,78 €	2.415,99 €	2.546,35 €	2.600,22 €	2.701,53 €	2.777,50 €

Stundenentgelttabelle Pflege ab 01.01.2024

Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Stufe	1	2	3	4	5	6
Entgeltgruppe						
P10	27,85 €	29,23 €	31,54 €	33,85 €	35,69 €	37,08 €
P9	26,60 €	27,56 €	29,18 €	30,79 €	32,08 €	33,04 €
P8	23,78 €	24,72 €	26,28 €	27,85 €	29,10 €	30,04 €
P7	21,97 €	22,84 €	24,29 €	25,75 €	26,91 €	27,79 €
P6	20,87 €	21,56 €	22,71 €	23,86 €	24,78 €	25,47 €
P5	19,09 €	19,89 €	21,24 €	22,59 €	23,66 €	24,47 €
P4	18,02 €	18,83 €	20,18 €	21,52 €	22,60 €	23,41 €
P3	15,52 €	16,21 €	17,37 €	18,53 €	19,46 €	20,15 €
P2	14,30 €	14,96 €	15,82 €	16,90 €	17,77 €	18,42 €
P1	13,79 €	14,25 €	15,02 €	15,33 €	15,93 €	16,38 €

Anlage 3a) Eingruppierungsmerkmale Sozial- und Erziehungsdienst

Qualifikationsmerkmale	Aufgabenbeschreibung	Tätigkeitsbeispiele
Soweit im nachstehenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.		
Entgeltgruppe SuE 1		
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss bzw. ohne verwendungsbezogener Ausbildung	einfachste Tätigkeiten, Übernahme definierter Aufgaben unter Mitwirkung der Fachkraft im Rahmen der Delegation	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungspersonal (Nichtfachkräfte im Betreuungs- und Sozialdienst) • Hausbetreuer Flüchtlingshilfe • Schlafbereitschaft in einer Wohnstätte für behinderte Menschen • Helfer in der Seniorenbegegnungsstätte
Entgeltgruppe SuE 2		
Mitarbeiter mit einjähriger Ausbildung	einfache Tätigkeiten in eigener Verantwortung, Übernahme von Aufgaben durch Übertragung von der entsprechenden Fachkraft im Rahmen der Delegation	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderpfleger mit staatl. Anerkennung • Sozialassistenten (einjährig) • Hausbetreuer Flüchtlingshilfe • Nachtwache in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen
Entgeltgruppe SuE 3		
Mitarbeiter mit dreijähriger nichttätigkeitsbezogener Berufsausbildung oder mit mindestens 2-jähriger Ausbildung oder mit schwieriger Tätigkeit	fachspezifische Tätigkeiten, welche nicht ausschließlich als Fachkraftaufgaben delegierbar sind	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern/Heilerziehungspfleger • Kinderpfleger mit schwieriger Tätigkeit • Hausbetreuer Flüchtlingshilfe • Sozialassistent, Sozialpflegeassistent (2-jährige Ausbildung)
Entgeltgruppe SuE 4		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung	fachspezifische Tätigkeit, die regelmäßig den originären Aufgaben des Berufsbildes entsprechen	<ul style="list-style-type: none"> • Hausbetreuer Flüchtlingshilfe • Betreuer in besonderen Wohnformen • Sozialbetreuer Flüchtlingshilfe ohne pädagogische Ausbildung • geeignetes, fachlich vorbereitetes Personal sowie Profilergänzungskräfte gem. § 10 Abs. 2-4 KiTaPersV

Entgeltgruppe SuE 5		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung	Fachspezifische Tätigkeit, die regelmäßig den originären Aufgaben des Berufsbildes entsprechen und deren Aufwand an fachlicher und gedanklicher Arbeit regelmäßig über dem der SuE 4 liegt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erzieher mit staatl. Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit • sonstige geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß §§ 9,10 Abs. 1 KiTaPersV • Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung • Sozialbetreuer Flüchtlingshilfe mit pädagogischer Ausbildung • Betreuer in besonderen Wohnformen mit schwierigen Aufgaben
Entgeltgruppe SuE 6		
Mitarbeiter mit anerkannter Berufsfachausbildung und Zusatzqualifikation oder herausfordernden Tätigkeiten	zusätzlich zu den Aufgaben der SuE5 erbringen die Mitarbeiter fachlich herausfordernde und erheblich über die Kompetenzen der regulären Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, welche jedoch i.d.R. auf den Tätigkeitsbereich beschränkt sind	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Fachkräfte nach SuE 5 mit schwieriger Tätigkeit oder Fachqualifikation • Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen • Heilpädagoge
Entgeltgruppe SuE 7		
Mitarbeiter mit mindestens 3-jähriger anerkannter Berufsausbildung und tätigkeitsbezogener Weiterbildung	zusätzlich zu den Aufgaben der SuE6 erbringen die Mitarbeiter fachlich herausfordernde und weit über die Kompetenzen der regulären Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, welche i.d.R. mehrere Bereiche bzw. die gesamte Organisation betreffen	<ul style="list-style-type: none"> • Leiter in KiTa bis 40 Plätze • Fachl. koordinierende pädagogische Fachkräfte • Heilpädagoge • Teamleitung Flüchtlingshilfe • Leiter in Diensten der Eingliederungshilfe z.B. "Leiter Familienunterstützungsdienst Tagesgruppe"
Entgeltgruppe SuE 8		
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulabschluss (FH) • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt • Mitarbeiter mit mind. dreijähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung und Zusatzqualifikation 	Fachspezifische Tätigkeiten mit nicht über den allgemeinen Anforderungen liegendem Schwierigkeitsgrad.	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter / Sozialpädagoge • Leiter einer KiTa ab 40 bis 70 Plätze mit weniger als 50 % Leitungstätigkeit • Schuldnerberater • Fachkraft für Kinderschutz • Sozialberater Flüchtlingshilfe • Teamleitung Flüchtlingshilfe

Entgeltgruppe SuE 9		
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulabschluss (FH) • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt • Mitarbeiter mit mind. dreijähriger tätigkeitsbezogener anerkannter Berufsausbildung und Zusatzqualifikation 	<p>Aufgaben mit über den Anforderungen der SuE 8 liegendem Schwierigkeitsgrad oder Personalverantwortung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Heilpädagoge/Sozialpädagoge mit schwieriger Tätigkeit • Insolvenzberater • Sozialarbeiter Flüchtlingshilfe • Teamleitung Flüchtlingshilfe • Psychologen im begleitenden Dienst
Entgeltgruppe SuE 10		
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulabschluss (FH) • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt 	<p>Aufgaben mit erheblich über den Anforderungen der SuE 8 liegendem Schwierigkeitsgrad oder Personalverantwortung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung Kita ab 40 bis 70 Plätze • Teamleitungen mit mehr als 50 % Leitungstätigkeit in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII • Leitungen von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe mit Personalverantwortung • Leiter in Kita (ab 70 Plätze) mit weniger als 50 % Leitungstätigkeit • Insolvenzberater mit Zulassung • Leitung alternative Angebote (z.B. Juniorclubs) • Teamleitung Flüchtlingshilfe
Entgeltgruppe SuE 11		
<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulabschluss (FH) • Bachelor • Berufsakademie • Fachwirt 	<p>Aufgaben mit weit über den Anforderungen der SuE 8 liegendem Schwierigkeitsgrad oder Personalverantwortung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter mit Beauftragung zur Kindeswohlprüfung durch öffentliche Stellen • Leitungen von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe ab 20 Plätzen und / oder ab 10 VK • Leitungen von Gemeinschaftsunterkünften für asylsuchende und geflüchtete Menschen • Teamleitung Flüchtlingshilfe • Leiter in Kita (ab 100 Plätze) mit weniger als 50 % Leitungstätigkeit • Leiter von Wohnstätten für behinderte Menschen • Leiter von Insolvenzberatungen mit Zulassung und mitarbeitenden, beratenden Fachkräften

Entgeltgruppe SuE 12		
<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master, Diplom) 	<p>Aufgaben mit einem über dem Durchschnitt liegenden Schwierigkeitsgrad, die erweiterte, vertiefte und umfangreiche Fachkompetenzen sowie eine tätigkeitsbezogene Zusatzqualifikation erfordern; sowie mit Personalverantwortung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Leiter in Kita (ab 70 Plätze) mit mehr als 50 % Leitungstätigkeit Leiter in Kita (ab 130 Plätze) mit weniger als 50 % Leitungstätigkeit Leitungen von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe ab 30 Plätzen und / oder ab 20 VK Fachberatung bis 5 Einrichtungen
Entgeltgruppe SuE 13		
<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master, Diplom) 	<p>Aufgaben mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegendem Schwierigkeitsgrad, der erweiterte, vertiefte und umfangreiche Fachkompetenzen und eine tätigkeitsbezogene Zusatzqualifikation erfordert; sowie mit Personalverantwortung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Leiter in Kita (ab 100 Plätze) mit mehr als 50 % Leitungstätigkeit Leitung von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe ab 40 Plätzen und / oder ab 30 VK Fachberatung bis 10 Einrichtungen
Entgeltgruppe SuE 14		
<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master, Diplom) 	<p>Aufgaben, mit einem weit über dem Durchschnitt liegenden Schwierigkeitsgrad, die unterschiedliche Organisationsbereiche umfassen und/oder erweiterte, vertiefte und umfangreiche Fach- oder/und Führungskompetenzen erfordern, sowie mit erheblicher Personalverantwortung und strategischer Verantwortung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Leiter in Kita (ab 130 Plätze) mit mehr als 50 % Leitungstätigkeit Fachberatung bis 15 Einrichtungen

Entgeltgruppe SuE 15		
<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master Diplom) 	Aufgaben mit umfassendem Verantwortungsbereich, der unterschiedliche Organisationsbereiche umfasst und/oder erweiterte, vertiefte und umfangreiche Fach- oder/und Führungskompetenzen erfordert sowie mit umfassender Personalverantwortung und strategischer Hauptverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> Leiter in Kita (ab 180 Plätze), Leiter in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

Protokollnotizen zur Eingruppierung SuE

Eine schwierige Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die Aufgaben der ausgeübten Tätigkeit sich aus der Normal- und Grundtätigkeit z.B. im Hinblick auf das geforderte fachliche Können oder die körperliche oder geistige Belastung herausheben und regelmäßig mindestens zu 50 Prozent der persönlichen Arbeitszeit ausfüllen.

Bei den folgenden Tätigkeitsbeispielen ist eine schwierige Tätigkeit anzunehmen:

1. Tätigkeiten gem. SuE 6

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (mind. 1/3 behinderte Menschen gemäß § 2 SGB IX in der Kindertagesbetreuung
- b) Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
- c) Tätigkeit in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII
- d) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

2. Tätigkeiten gem. SuE 9

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
- d) Tätigkeit in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII,
- e) Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe
- f) Arbeitskoordination mehrerer Mitarbeiter, die mindestens die Entgeltgruppe SuE 8 aufweisen

Anlage 3b) Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst**Entgelttabelle "SuE" ab 01.01.2022**

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
SuE 15	4.043,00	4.351,28	4.865,08	5.378,89	5.789,93	6.098,21
SuE 14	3.638,71	3.928,80	4.412,28	4.895,76	5.282,53	5.572,62
SuE 13	3.544,39	3.797,07	4.218,22	4.639,36	4.976,27	5.228,96
SuE 12	3.409,61	3.658,25	4.072,66	4.487,06	4.818,59	5.067,24
SuE 11	3.404,52	3.630,67	4.007,58	4.384,49	4.686,01	4.912,17
SuE 10	3.369,18	3.576,38	3.921,72	4.267,05	4.543,31	4.750,52
SuE 9	3.289,73	3.506,29	3.867,22	4.228,13	4.516,88	4.733,43
SuE 8	3.171,86	3.404,19	3.791,40	4.178,61	4.488,38	4.720,70
SuE 7	3.102,67	3.334,68	3.721,38	4.108,07	4.417,43	4.649,45
SuE 6	2.896,56	3.136,33	3.535,93	3.935,54	4.255,23	4.495,00
SuE 5	2.874,16	3.046,45	3.333,63	3.620,80	3.850,53	4.022,84
SuE 4	2.624,13	2.749,70	2.958,97	3.168,24	3.335,67	3.461,23
SuE 3	2.449,99	2.556,92	2.701,12	2.845,34	2.960,70	3.047,23
SuE 2	2.304,40	2.388,12	2.527,66	2.667,18	2.778,82	2.862,54
SuE 1	2.211,66	2.271,09	2.370,14	2.469,19	2.548,42	2.607,85

Stundenentgelttabelle "SuE" ab 01.01.2022

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
SuE 15	23,25	25,02	27,97	30,93	33,29	35,06
SuE 14	20,92	22,59	25,37	28,15	30,37	32,04
SuE 13	20,38	21,83	24,25	26,68	28,61	30,07
SuE 12	19,60	21,03	23,42	25,80	27,71	29,14
SuE 11	19,58	20,88	23,04	25,21	26,94	28,24
SuE 10	19,37	20,56	22,55	24,53	26,12	27,31
SuE 9	18,92	20,16	22,24	24,31	25,97	27,22
SuE 8	18,24	19,57	21,80	24,03	25,81	27,14
SuE 7	17,84	19,17	21,40	23,62	25,40	26,73
SuE 6	16,65	18,03	20,33	22,63	24,47	25,85
SuE 5	16,53	17,52	19,17	20,82	22,14	23,13
SuE 4	15,09	15,81	17,01	18,22	19,18	19,90
SuE 3	14,09	14,70	15,53	16,36	17,02	17,52
SuE 2	13,25	13,73	14,53	15,34	15,98	16,46
SuE 1	12,72	13,06	13,63	14,20	14,65	14,99

Anlage 3b) Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst

Entgelttabelle "SuE" ab 01.01.2023

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
SuE 15	4.123,86	4.438,30	4.962,39	5.486,47	5.905,73	6.220,18
SuE 14	3.711,48	4.007,37	4.500,52	4.993,67	5.388,18	5.684,07
SuE 13	3.615,28	3.873,01	4.302,58	4.732,14	5.075,80	5.333,54
SuE 12	3.477,80	3.731,42	4.154,11	4.576,80	4.914,96	5.168,58
SuE 11	3.472,61	3.703,28	4.087,73	4.472,18	4.779,73	5.010,41
SuE 10	3.436,57	3.647,90	4.000,15	4.352,39	4.634,18	4.845,53
SuE 9	3.355,53	3.576,42	3.944,56	4.312,70	4.607,21	4.828,10
SuE 8	3.235,30	3.472,27	3.867,23	4.262,19	4.578,14	4.815,12
SuE 7	3.164,72	3.401,37	3.795,81	4.190,23	4.505,77	4.742,43
SuE 6	2.954,49	3.199,05	3.606,65	4.014,25	4.340,33	4.584,90
SuE 5	2.931,64	3.107,38	3.400,30	3.693,21	3.927,54	4.103,30
SuE 4	2.676,62	2.804,69	3.018,15	3.231,61	3.402,38	3.530,45
SuE 3	2.498,99	2.608,05	2.755,15	2.902,25	3.019,92	3.108,17
SuE 2	2.385,05	2.471,70	2.578,21	2.720,53	2.834,40	2.919,79
SuE 1	2.322,24	2.384,64	2.488,64	2.518,57	2.599,39	2.660,00

Stundenentgelttabelle "SuE" ab 01.01.2023

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
SuE 15	23,71	25,52	28,53	31,55	33,96	35,76
SuE 14	21,34	23,04	25,88	28,71	30,98	32,68
SuE 13	20,79	22,27	24,74	27,21	29,18	30,67
SuE 12	20,00	21,45	23,89	26,32	28,26	29,72
SuE 11	19,97	21,29	23,50	25,71	27,48	28,81
SuE 10	19,76	20,97	23,00	25,03	26,65	27,86
SuE 9	19,29	20,56	22,68	24,80	26,49	27,76
SuE 8	18,60	19,96	22,24	24,51	26,32	27,69
SuE 7	18,20	19,56	21,83	24,09	25,91	27,27
SuE 6	16,99	18,39	20,74	23,08	24,96	26,36
SuE 5	16,86	17,87	19,55	21,24	22,58	23,59
SuE 4	15,39	16,13	17,35	18,58	19,56	20,30
SuE 3	14,37	15,00	15,84	16,69	17,36	17,87
SuE 2	13,71	14,21	14,82	15,64	16,30	16,79
SuE 1	13,35	13,71	14,31	14,48	14,95	15,29

Anlage 3b) Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst

Entgelttabelle "SuE" ab 01.01.2024

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
SuE 15	4.206,34	4.527,07	5.061,63	5.596,20	6.023,84	6.344,58
SuE 14	3.785,71	4.087,52	4.590,53	5.093,54	5.495,94	5.797,75
SuE 13	3.687,58	3.950,47	4.388,64	4.826,79	5.177,32	5.440,21
SuE 12	3.547,35	3.806,04	4.237,19	4.668,34	5.013,26	5.271,95
SuE 11	3.542,06	3.777,35	4.169,49	4.561,62	4.875,33	5.110,62
SuE 10	3.505,30	3.720,86	4.080,15	4.439,44	4.726,86	4.942,44
SuE 9	3.422,64	3.647,94	4.023,45	4.398,95	4.699,36	4.924,66
SuE 8	3.300,01	3.541,72	3.944,57	4.347,43	4.669,71	4.911,42
SuE 7	3.228,01	3.469,40	3.871,72	4.274,04	4.595,89	4.837,28
SuE 6	3.013,58	3.263,03	3.678,78	4.094,53	4.427,14	4.676,60
SuE 5	2.990,27	3.169,53	3.468,30	3.767,08	4.006,09	4.185,36
SuE 4	2.730,15	2.860,78	3.078,51	3.296,24	3.470,43	3.601,06
SuE 3	2.548,97	2.660,21	2.810,25	2.960,29	3.080,32	3.170,34
SuE 2	2.432,75	2.521,14	2.629,77	2.774,94	2.891,08	2.978,19
SuE 1	2.368,69	2.432,33	2.538,42	2.568,94	2.651,38	2.713,20

Stundenentgelttabelle "SuE" ab 01.01.2024

Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit in Jahren	1	2	3	4	5	
Entgeltgruppe						
SuE 15	24,81	26,70	29,85	33,00	35,52	37,42
SuE 14	22,33	24,10	27,07	30,04	32,41	34,19
SuE 13	21,75	23,30	25,88	28,46	30,53	32,08
SuE 12	20,92	22,45	24,99	27,53	29,56	31,09
SuE 11	20,89	22,28	24,59	26,90	28,75	30,14
SuE 10	20,67	21,94	24,06	26,18	27,88	29,15
SuE 9	20,18	21,51	23,73	25,94	27,71	29,04
SuE 8	19,46	20,89	23,26	25,64	27,54	28,96
SuE 7	19,04	20,46	22,83	25,20	27,10	28,53
SuE 6	17,77	19,24	21,69	24,15	26,11	27,58
SuE 5	17,63	18,69	20,45	22,22	23,62	24,68
SuE 4	16,10	16,87	18,15	19,44	20,47	21,24
SuE 3	15,03	15,69	16,57	17,46	18,17	18,70
SuE 2	14,35	14,87	15,51	16,36	17,05	17,56
SuE 1	13,97	14,34	14,97	15,15	15,64	16,00

Anlage 4 Funktionszulagen

Mitarbeiter erhalten für die Dauer der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten eine monatliche Funktionszulage, die an die schriftliche Übertragung durch den Arbeitgeber und an die tatsächliche Ausübung der Funktion gebunden ist. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern sind die in Monatsbeträgen zustehenden Funktionszulagen entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.“ (Siehe auch § 2 Absatz 4 VTV).

1. Qualitätsbeauftragter	100 €
2. Hygienebeauftragte	100 €
3. Medizinproduktenbeauftragter	100 €
4. Arzneimittelbeauftragter	100 €
5. Sicherheitsbeauftragter im Arbeitsschutz	100 €
6. Datenschutzbeauftragte in Nebenfunktion	100 €
7. Wundmanagementbeauftragte (s. Protokollnotiz 1)	100 €
8. Palliativ-Care-Beauftragte (s. Protokollnotiz 1)	100 €
9. Praxisanleiter	150 €
10. Teamleitung ambulante Pflege, Eingliederungshilfe	
bis 10 Mitarbeiter	200 €
bis 20 Mitarbeiter	275 €
ab 21 Mitarbeiter	350 €
11. Stellvertretende Leitung in Kindertagesstätten:	
bis 10 Mitarbeiter	200 €
bis 20 Mitarbeiter	275 €
ab 21 Mitarbeiter	350 €
12. Stellvertretende Teamleitung Flüchtlingshilfe:	
bis 10 Mitarbeiter	200 €
bis 20 Mitarbeiter	275 €
Ab 21 Mitarbeiter	350 €

Protokollnotiz:

- (1) Die Zulagen zu 7. und 8. werden nur gewährt, soweit die Tätigkeit nicht überwiegend ausgeübt wird. Eine überwiegende Tätigkeit wird allein durch die Eingruppierung abgebildet.